

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Oktober 1969	Nummer 145
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
7815	8. 9. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur; Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung aus Bundeshaushaltsmitteln	1632
7817	8. 9. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur; Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien	1637

I.

7815

Maßnahmen

zur Verbesserung der Agrarstruktur

Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung aus Bundeshaushaltsmitteln

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 8. 9. 1969 — III B 1 — 335 — 18 590

Zur Durchführung und Ergänzung der Bundesrichtlinien (BR) v. 10. 3. 1969 (MinBl. BML 1969 S. 53) wird folgendes bestimmt:

Anlage 1

1 Der Verpächter hat schriftlich zu versichern.

1.1 zu Nummern 1.5 und 3.13 der BR:

— daß er keine Landabgaberechte erhält und keinen entsprechenden Antrag gestellt hat,

1.2 zu Nummern 2.21, 2.22 und 2.4 der BR:

— daß er die Pachtfläche — gegebenenfalls unter Einschluß der Nutzungsdauer des Rechtsvorgängers — seit mindestens drei Jahren selbst bewirtschaftet hat,

— daß er keine landwirtschaftlichen Nutzflächen gepachtet hat oder während der Dauer der Verpachtung pachten wird und

— daß er nach der Verpachtung seinen Betrieb nur noch mit einer Veredelungsproduktion führt, die den Eigenbedarf nicht übersteigt.

2 Zu Nummer 2.11 der BR:

Von der Verpachtung kann landwirtschaftliche Nutzfläche einschließlich Gartenland bis zur Größe von 1 ha ausgenommen werden.

3 Zu Nummern 2.12 und 2.13 der BR:

Diese Voraussetzungen sind von der Bewilligungsstelle zu prüfen.

4 Zu Nummer 2.31 der BR:

Die Bewilligungsstelle prüft, ob der Pächter auf Grund seiner bisherigen Wirtschaftsweise geeignet ist, den durch die Zupacht vergrößerten Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Im Zweifelsfall ist die Landwirtschaftsschule und Wirtschaftsberatungsstelle der Landwirtschaftskammer zu hören.

5 Zu Nummern 2.32 und 2.51 der BR:

5.1 Der Pächter muß hauptberuflicher Landwirt sein.

5.2 Die Bewilligungsstelle entscheidet im Einzelfall, ob der Betrieb des Pächters nach Zupacht als Vollerwerbsbetrieb anzusehen ist. Nummer 4 Satz 2 gilt sinngemäß.

6 Zu Nummern 2.33 bis 2.35 und 2.52 der BR:

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch eine schriftliche Erklärung des Pächters zu bestätigen. Die Erklärung ist dem Antrag beizufügen.

7 Verfahren

7.1 Zu Nummern 4.1 und 4.2 der BR:

7.11 Die verpachteten landwirtschaftlichen Nutzflächen, für die die Übernahme der Beitragsleistung beantragt wird, müssen einem Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz — FlurbG — vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591 / BGBl. III 7815—1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), unterliegen.

7.12 Der Antrag auf Übernahme der Beitragsleistung ist bei dem Amt für Flurbereinigung und Siedlung zu stellen, das das Verfahren nach dem FlurbG durchführt.

7.2 Zu Nummer 4.3 der BR:

7.21 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
— beglaubigte Abschrift des (der) Grundbuchblattes (-blätter) des Verpächters

— beglaubigte Abschrift des (der) Pachtvertrages (-verträge)

— Bescheinigung der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer, daß der (die) Pachtvertrag(-verträge) gemäß Nummer 2.72 der BR angezeigt und rechtskräftig nicht beanstandet worden ist (sind)

— schriftliche Erklärung des Verpächters nach Nummer 3.4 der BR und schriftliche Bestätigung des Verpächters, daß ihm insbesondere Nummern 3.5 und 5 der BR bekannt sind

— schriftliche Versicherungen des Verpächters nach Nummer 1 dieses RdErl.

— schriftliche Versicherungen des Pächters nach Nummer 6 dieses RdErl. Anla

7.22 Das Amt für Flurbereinigung und Siedlung entscheidet als Bewilligungsstelle über den Antrag durch schriftlichen Bescheid. Bewilligungsbescheide dürfen nur im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel erteilt werden.

7.23 Die mir zugewiesenen Bundesmittel werde ich jeweils den Landesämtern für Flurbereinigung und Siedlung zur Unterverteilung an die Bewilligungsstellen zur Verfügung stellen.

7.24 Eine Ausfertigung des Bewilligungsbescheides ist dem Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung zu übersenden.

8 Zu Nummer 4.4 in Verbindung mit Nummer 1.1 und 1.2 der BR:

8.1 Bereits geleistete Geldbeiträge werden dem Verpächter rückwirkend ohne Zinsen voll erstattet.

8.2 Die weiteren Geldbeiträge sind im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft möglichst in einer Summe und im Antragsjahr an die Teilnehmergemeinschaft zu zahlen.

8.3 Die Bewilligung der Beträge nach Nummern 8.1 und 8.2 ist in einem Bescheid zusammenzufassen. Nachträgliche Änderungen der Höhe der Geldbeiträge sind durch Änderungsbescheid auszugleichen.

8.4 Die Auszahlung der Erstattungsbeträge ist über die Kasse der Bewilligungsstelle abzuwickeln. Der Auszahlungsanordnung ist eine Ausfertigung des Bewilligungsbescheides beizufügen.

9 Die Überwachung, daß keine der Voraussetzungen für die Förderung entfallen ist, obliegt dem Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung. Es wird ermächtigt, diese Aufgabe in geeigneter Weise den Ämtern für Flurbereinigung und Siedlung zu übertragen.

10 Bis zum 1. 3. eines jeden Jahres ist mir für das abgelaufene Rechnungsjahr eine Übersicht über die geförderten Fälle mit folgenden Angaben je Fall einzureichen, und zwar gegliedert nach Regierungsbezirken und Kreisen: T.

— Name des Flurbereinigungsverfahrens

— Name und Anschrift des Verpächters

— gesamte Eigentumsfläche des Verpächters

— Zahl der Pächter

— Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche, für die eine Bewilligung zur Übernahme der Geldbeiträge erteilt wurde

— Höhe der übernommenen Beiträge

— Gemeinde(n), in der (denen) die Pachtflächen liegen.

Nachbewilligungen oder Rückforderungen nach Nummer 8.3 Abs. 2 sind in der Übersicht gesondert aufzuführen.

11 Dem Erlaß sind das Antragsformular und die Bescheinigung, die Erklärung, die Bestätigung sowie die beiden Versicherungen gemäß Nummer 7.21 als Anlagen 1—3 beigelegt. Sie sind anzuwenden.

12 Dieser Runderlaß tritt am 1. 1. 1969 in Kraft.

Anlage 1

(Name, Vorname)

(Datum)

(Genaue Anschrift des Antragstellers)

An das

Amt für Flurbereinigung und Siedlung

Betrifft: Antrag auf Übernahme meiner Beitragsleistung in der Flurbereinigung
 auf Grund der Richtlinien des Bundesministers für
 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Förderung der langfristigen Ver-
 pachtung in der Flurbereinigung v. 10. 3. 1969 — IV B 2 — 4800 — 106:68 —
 (MinBl. BML 1969 S. 53) —.

- Anlagen: a) beglaubigte Abschrift meines Grundbuchblattes Band Blatt
 b) beglaubigte Abschrift des genehmigten Pachtvertrages vom
 c) Bescheinigung der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer
 vom 19..... zu Anlage b)
 d) Versicherung des Herrn , wohnhaft in
 (Vorname, Name)
 nach Nr. 6 des RdErl. des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
 Forsten v. 7. 1969 — III B 3 —.

I.

Ich/Wir stelle(n) hiermit Antrag auf Übernahme der Leistungen gemäß § 19 FlurbG aus
 Anlaß der langfristigen Verpachtung von landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Flur-
 bereinigung (Richtlinien des BML vom 10. 3. 1969 — IV B 2 — 4800 — 106:68).

- a) Größe meiner/unserer landwirtschaftlichen Betriebsfläche: ha;
 davon genutzt: ha als
 ha als
 ha als
 ha als
 ha als
 insgesamt: ha

- b) Hiervon werden folgende von mir/uns bis jetzt selbst bewirtschaftete(n) Flächen
 verpachtet:

Nutzungsart:

Name des Pächters:

..... ha als	an:
..... ha als	an:
..... ha als	an:
..... ha als	an:
..... ha als	an:
..... ha als	an:

Der/Die Pachtvertrag(verträge) liegt/liegen bei.

Er (Sie) ist (sind) nach Maßgabe angezeigt; eine
 Beanstandung liegt nicht vor.

- c) Es verbleiben somit folgende Flächen in der Bewirtschaftung der/des Antragsteller(s):

..... ha als
 ha als
 ha als
 ha insgesamt.

II.

Ich versichere hiermit,

- a) daß ich keine Landabgaberechte nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte erhalte und auch keinen entsprechenden Antrag gestellt habe,
- b) daß ich die Pachtfläche seit selbst bewirtschaftet habe,
- c) daß ich keine landwirtschaftlichen Nutzflächen gepachtet habe oder in Zukunft pachten werde,
- d) daß ich von der Verpachtung ab meinen Betrieb nur noch mit einer Veredelungsproduktion führe, die den Eigenbedarf nicht übersteigt,
- e) daß ich den Pächter nicht als Hofnachfolger bestimmt habe.

Die von mir verpachtete Fläche ist landwirtschaftlich voll nutzbar.

Die Fläche ist (nicht *) zusammenhängend.

Ich erkläre hiermit, daß mir die Förderungsbedingungen bekannt sind und unterwerfe mich diesen; außerdem bestätige ich, daß mir insbesondere die Nummern 3.5 und 5 der Bundesrichtlinien bekannt sind. Mir ist bekannt, daß ein Rechtsanspruch auf Übernahme der Beitragsleistungen nicht besteht.

Zur Prüfung meines Antrages habe ich die Anlagen a) bis d) beigelegt.

Ich/Wir beantrage(n) die Leistungsübernahme für alle Leistungen gemäß § 19 FlurbG bezüglich der gemäß Nr. I b) verpachteten Flächen.

Die bereits gezahlten Beiträge bitte(n) ich wir auf mein/unser Konto Nr.
bei der
zu überweisen.

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

.....
*) Unzutreffendes streichen.

Anlage 2

Landwirtschaftskammer

.....
(Datum)

Kreisstelle

Bescheinigung

(Zur Vorlage beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in)

Hiermit wird Herrn Landwirt
in bescheinigt, daß er den zwischen ihm und
Herrn Landwirt in
abgeschlossenen Pachtvertrag vom 19... über ha
— Vertragsdauer: 19... bis 19... —
nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über das landwirtschaftliche Pachtwesen
(Landpachtgesetzes) vom 25. Juni 1952 (BGBl. I S. 343 bzw. 398 / BGBl. III — 7813 — 2)
angezeigt hat und daß der Pachtvertrag rechtskräftig nicht beanstandet worden ist.

(Siegel)

.....
(Unterschrift, Dienststellung)

.....
(Name, Vorname).....
(Datum).....
(Genau: Anschrift des Antragstellers)

An das

Amt für Flurbereinigung und Siedlung

Betrifft: Antrag des Herrn

(Vorname, Name, genaue Anschrift)

auf Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung aus Bundeshaushaltsmitteln nach den Bundesrichtlinien vom 10. 3. 1969 — IV B 2 — 4800 — 106.68 —.

Zu dem zwischen mir (uns) und dem Landwirt
in abgeschlossenem Pachtvertrag vom 19
über (eine) landwirtschaftliche Nutzfläche(n) in Größe von ha mit einer
Laufzeit von Jahren versichere ich hiermit,

- a) daß ich hauptberuflicher Landwirt bin,
- b) daß ich meinen landwirtschaftlichen (und forstwirtschaftlichen) Betrieb im Haupterwerb bewirtschafte,
- c) daß ich nicht Ehegatte des Verpächters bin und mit diesem in gerader Linie nicht verwandt oder verschwägert bin und auch nicht als Hofnachfolger bestimmt bin,
- d) daß ich die gepachtete Fläche für die Dauer der Pacht nicht unterverpachten werde,
- e) daß ich keine anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen verpachtet habe oder für die Dauer der geförderten Pacht verpachten werde, es sei denn, es handelt sich um weit abgelegene Flächen.

Ich bin Eigentümer von ha landwirtschaftlicher Nutzfläche und von ha forstwirtschaftlicher Nutzfläche. Hinzu kommt die Pachtfläche in Größe von ha (sowie Flächen in Größe von ha, die ich anderweitig zugepachtet habe. Die Pachtdauer hierfür beträgt Jahre), so daß ich insgesamt ha bewirtschafte.

Mein Betrieb läuft nicht aus.

.....
(Unterschrift des Pächters)

7817

Maßnahmen**zur Verbesserung der Agrarstruktur****Richtlinien des Bundesministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zur Förderung der
langfristigen Verpachtung durch Prämien**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 8. 9. 1969 — III B 3 — 228 — 16376

Zur Durchführung und Ergänzung der Bundesrichtlinien
(BR) v. 10. 3. 1969 (MinBl. BML 1969 S. 55) wird folgendes
bestimmt:

1 Zu Nummer 1.6 der BR:

Berechnungsgrundlage für die Prämie ist die im Grund-
buch eingetragene Flächengröße.

Die Prämie ist auf volle Deutsche Mark abzurunden.

2 Der Verpächter hat schriftlich zu versichern,**2.1 zu Nummern 1.8 und 3.13 der BR:**

— daß er keine Landabgaberechte erhält und keinen
entsprechenden Antrag gestellt hat,

2.2 zu Nummern 2.21, 2.22 und 2.4 der BR:

— daß er die Pachtfläche — gegebenenfalls unter
Einschluß der Nutzungsdauer des Rechtsvorgän-
gers — seit mindestens drei Jahren selbst bewirt-
schaftet hat,

— daß er keine landwirtschaftliche Nutzfläche ge-
pachtet hat oder während der Dauer der Verpach-
tung pachten wird und

— daß er nach der Verpachtung seinen Betrieb nur
noch mit einer Veredelungsproduktion führt, die
den Eigenbedarf nicht übersteigt.

3 Zu Nummer 2.11 der BR:

Von der Verpachtung kann landwirtschaftliche Nutz-
fläche einschließlich Gartenland bis zur Größe von
1 ha ausgenommen werden.

4 Zu Nummer 2.31 der BR:

Die Bewilligungsstelle prüft, ob der Pächter auf Grund
seiner bisherigen Wirtschaftsweise geeignet ist, den
durch die Zupacht vergrößerten Betrieb ordnungs-
gemäß zu bewirtschaften. Im Zweifelsfall ist die
Landwirtschaftsschule und Wirtschaftsberatungsstelle
der Landwirtschaftskammer zu hören.

5 Zu Nummern 2.32 und 2.51 der BR:**5.1 Der Pächter muß hauptberuflicher Landwirt sein.****5.2 Die Bewilligungsstelle entscheidet im Einzelfall, ob
der Betrieb des Pächters nach Zupacht als Vollerwerbs-
betrieb anzusehen ist. Nummer 4 Satz 2 gilt sinn-
gemäß.****6 Zu Nummern 2.33 bis 2.35 und 2.52 der BR:**

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch eine
schriftliche Erklärung des Pächters zu bestätigen. Die
Erklärung ist dem Antrag beizufügen.

7 Zu Nummer 3.4 der BR:

Zuständige Landesbehörde ist die Bewilligungsstelle.

8 Verfahren**8.1 Zu Nummer 4.1 der BR:**

Bewilligungsstellen sind die Ämter für Flurbereini-
gung und Siedlung.

**8.2 Der Antrag auf Bewilligung einer Prämie ist bei dem
Amt für Flurbereinigung und Siedlung einzureichen,
in dessen Bezirk die verpachtete landwirtschaftliche
Nutzfläche liegt. § 3 Abs. 2 und 3 des Flurberei-
nungsgesetzes — FlurbG — vom 14. Juli 1953 (BGBl. I
S. 591/BGBl. III 7815 — 1), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), finden
entsprechende Anwendung.****8.3 Zu Nummer 4.2 der BR:**

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

— beglaubigte Abschrift des (der) Grundbuchblattes
(-blätter) des Verpächters

— beglaubigte Abschrift des (der) Pachtvertrages
(-verträge)

— Bescheinigung der zuständigen Kreisstelle der
Landwirtschaftskammer, daß der (die) Pacht-
vertrag(-verträge) gemäß Nummer 2.72 der BR
angezeigt und rechtskräftig nicht beanstandet
worden ist (sind)

— schriftliche Erklärung des Verpächters nach Num-
mer 3.3 der BR und schriftliche Bestätigung des
Verpächters, daß ihm insbesondere Nummern 3.4
und 5 der BR bekannt sind

— schriftliche Versicherungen des Verpächters nach
Nummer 2 dieses RdErl.

— schriftliche Versicherungen des Pächters nach
Nummer 6 dieses RdErl.

**8.4 Das Amt für Flurbereinigung und Siedlung ent-
scheidet über den Antrag durch Bescheid. Bewilli-
gungsbescheide dürfen nur im Rahmen der zur Ver-
fügung gestellten Haushaltsmittel erteilt werden.****8.5 Die mir zugewiesenen Bundesmittel werde ich jeweils
den Landesämtern für Flurbereinigung und Siedlung
zur Unterverteilung an die Bewilligungsstellen zur
Verfügung stellen.****8.6 Die Auszahlung der Prämie ist über die Kasse der
Bewilligungsstelle abzuwickeln. Der Auszahlungs-
anordnung ist eine Ausfertigung des Bewilligungs-
bescheides beizufügen.****8.7 Eine Ausfertigung des Bewilligungsbescheides ist dem
Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung zu über-
senden.****9 Zu Nummer 4.3 der BR:**

Die zur Vermeidung von Mißbrauch erforderliche
Überwachung obliegt dem Landesamt für Flurberei-
gung und Siedlung. Es wird ermächtigt, diese Aufgabe
in geeigneter Weise den Ämtern für Flurbereinigung
und Siedlung zu übertragen.

10 Zu Nummer 4.4 der BR:

Bis zum 1. 3. eines jeden Jahres ist mir für das ab-
gelaufene Rechnungsjahr eine Übersicht über die
geförderten Fälle mit folgenden Angaben je Fall
einzureichen, und zwar gegliedert nach Regierungs-
bezirken und Kreisen:

— Namen und Anschrift des Verpächters

— gesamte Eigentumsfläche des Verpächters

— Zahl der Pächter

— Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche, für die
eine Prämie bewilligt wurde

— Höhe der Prämie

— Gemeinde(n), in der (denen) die Pachtflächen
liegen.

11 Verpächter und/oder Pächter können

a) die Siedlungsgesellschaft „Rheinisches Heim“
GmbH., Bonn,

b) die Siedlungsgesellschaft „Rote Erde“ GmbH.,
Münster,

c) die Deutsche Bauernsiedlung GmbH., Düsseldorf,

d) die Deutsche Gesellschaft für Landentwicklung
GmbH., Düsseldorf.

als Helfer beauftragen.

Die Einschaltung dieser Gesellschaften empfiehlt sich
dann, wenn weitere Maßnahmen zur Verbesserung
der Agrarstruktur, wie Aussiedlungen, bauliche Maß-
nahmen in Altgehöften oder Aufstockungen folgen
sollen.

Die Helfergebühr beträgt bei Verpachtung
durch einen Pachtvertrag bis zu 150,— DM,
durch jeden weiteren Pachtvertrag
zusätzlich je 50,— DM,
höchstens jedoch bis zu 250,— DM.

12 Dieser Runderlaß tritt am 1. 1. 1969 in Kraft.

— MBL. NW. 1969 S. 1637.

T.



Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.